

Prüfung des Kaderlohnreportings für Unternehmen und Anstalten des Bundes

Eidgenössisches Personalamt

Das Wesentliche in Kürze

Der Bundesrat erstellt jedes Jahr einen Bericht über die Löhne von Führungskräften in Unternehmen und Anstalten des Bundes zuhanden der Finanzdelegation der eidg. Räte (FinDel). Darin werden die Gehälter der Mitglieder von Verwaltungsrat und Direktion der betreffenden Einheiten im Einzelnen aufgeführt.

Die FinDel hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) beauftragt, die in diesem Dokument enthaltenen Informationen auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und Rückverfolgbarkeit hin zu überprüfen. Sie hat die EFK ersucht, auch die Mandatskumulierung der Kader in den Konzernen sowie potenzielle Interessenkonflikte zu untersuchen. Ausserdem möchte die FinDel die im Bericht nicht publizierte Entlohnung in den Unternehmen (Tochtergesellschaften) in Erfahrung bringen. Die EFK hat das Kaderlohnreporting 2017 geprüft und sich dabei auf die Löhne der RUAG Holding AG und der Schweizerischen Post AG fokussiert. Diese Gesellschaften sind in Anbetracht ihrer zahlreichen Tochtergesellschaften im In- und Ausland von besonderer Bedeutung.

Die EFK hat keine Abweichung und kein signifikantes Problem festgestellt. Einige Aktualisierungen des Rechtsrahmens sind jedoch erforderlich, damit im Kaderlohnreporting alle Einheiten erfasst werden. Ferner sind Überlegungen darüber anzustellen, wie gross der Kreis der einbezogenen Schweizer Tochtergesellschaften und wie hoch der Detaillierungsgrad der veröffentlichten Entlohnung sein sollen.

Klärungsbedarf hinsichtlich der Reichweite der betroffenen Unternehmen und Anstalten

Der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke sowie die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit sind rechtlich eigenständige Einheiten, deren spezialgesetzliche Grundlagen keinen Verweis auf Artikel 6a des Bundespersonalgesetzes (BPG) enthalten. Diese beiden Einheiten sind folglich im Kaderlohnreporting nicht aufgeführt. Eine Anpassung ihrer Rechtsgrundlagen muss in Erwägung gezogen werden.

Die Kaderlohnverordnung gibt die Einheiten an, die aufgrund eines Spezialgesetzes unter Artikel 6a BPG fallen. In dieser Aufzählung fehlen sieben Einheiten wie *compenswiss* oder *PUBLICA*. Im Kaderlohnreporting sind sie jedoch enthalten.

Die Schweizer Tochtergesellschaften von bundeseigenen Unternehmen unterstehen der Kaderlohnverordnung. Sie müssen deshalb in das Kaderlohnreporting integriert werden. Die Entlohnung bestimmter Tochtergesellschaften der Post (*PostFinance*) und der SRG (*TPC* und *Swiss TXT AG*) sind im Hauptteil des Berichts detailliert aufgelistet. Alle übrigen Tochtergesellschaften werden aus verwaltungsökonomischen Gründen lediglich im Anhang aufgezählt. Um eine grössere Kohärenz zu gewährleisten, müssen die Darstellungsgrundsätze der Tochtergesellschaften definiert werden.

Der Detaillierungsgrad der zu veröffentlichenden Löhne soll überdacht werden

Die meisten Direktionsmitglieder der RUAG Holding AG und der Schweizerischen Post AG erfüllen ihre Funktion im In- und Ausland, hauptsächlich im Verwaltungsrat. Die Höchstzahl von internen Mandaten, die ein Kader ausüben darf, kann beachtlich sein (von sechs bei der Post bis zwanzig bei RUAG). Doch die dafür aufgewendete Zeit scheint nicht beträchtlich zu sein und die betroffenen Kader erhalten dafür keine zusätzliche Entschädigung.

Die EFK hat zwei Abweichungen zwischen den im Kaderlohnreporting 2017 gemeldeten Entlohnungen und den tatsächlich gezahlten Entschädigungen festgestellt. Die RUAG Holding AG hat vergessen, einen Betrag in Höhe von 47 500 Franken zu melden; er entspricht den vom Arbeitgeber übernommenen Sozialabgaben des Verwaltungsrates. Bei der Schweizerischen Post AG wurden aufgrund einer restriktiven Auslegung der Weisungen insgesamt 23 300 Franken für Weiterbildungskosten von Vorstandsmitgliedern nicht gemeldet. Hinsichtlich der Nebenleistungen ist die EFK der Meinung, dass der Detaillierungsgrad der veröffentlichten Zahlen neu überdacht werden muss, um sich auf die wesentlichen und vergleichbaren Elemente zu konzentrieren.

Keine höheren Löhne in den Tochtergesellschaften als die im Mutterhaus, keine offensichtlichen Interessenkonflikte

Die maximalen Kaderlöhne in den in- und ausländischen Tochtergesellschaften der Schweizerischen Post AG (ohne PostFinance) und der RUAG Holding AG bewegen sich jeweils zwischen 576 000 und 601 000 Franken und liegen unter denjenigen in den Mutterhäusern.

Die EFK hat die Situation im Hinblick auf die Nebentätigkeiten der Kader der RUAG Holding AG und der Schweizerischen Post AG in den Jahren 2017 und 2018 analysiert und keine offensichtlichen Interessenkonflikte konstatiert. Die Meldepflicht für Interessenbindungen, die seit 2019 für die bundesnahen Unternehmen gilt, wird die Transparenz verbessern.

Originaltext auf Französisch